

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

188 (14.8.1917)

Durlacher Wochenblatt

(Tageblatt)

mit amtlichem Verkündigungsblatt für den
Amtsbezirk Durlach.

Schriftleitung, Druck und Verlag von Adolf Dups,
Mittelfstraße 6, Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.
Anzeigen-Aannahme bis 10 Uhr vormittags,
größere Anzeigen tags zuvor erbeten.

Bezugspreis: Vierteljährlich 1 M. 80 Pfg.
Im Reichsgebiet 1 M. 90 Pfg. ohne Bestellgeld.
Einrückungsgebühr: Die viergespaltene Zeile oder
deren Raum 9 Pfg., Reklamezeile 20 Pfg.

Nr. 188.

Dienstag, den 14. August 1917.

89. Jahrgang

Vor einem Jahre.

15. August 1916.

Deutsche Fortschritte in den Karpaten.

Vom Weltkrieg.

Deutscher Abendbericht.

W.T.B. Berlin, 13. Aug. abends. (Amtl.)

In Flandern und bei Verdun lebhafter Artilleriekampf.

In Rumänien neue Erfolge unserer Truppen.

W.T.B. Berlin, 13. Aug. (Amtl.)

Durch eines unserer Unterseeboote wurden neuerdings in der Biscaya und im Atlantischen Ozean 29 000 Bruttoregister-tonnen versenkt. Unter den vernichteten Schiffen befand sich ein schwer bewaffneter großer Dampfer allem Anschein nach der Wilsonlinie, ferner ein Dampfer von annähernd 10 000 Tonnen, sowie ein unbekannter Frachtdampfer mit Munition, beide mit östlichem Kurs.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

W.T.B. Washington, 13. Aug. (Reuter.)

Das Marineministerium teilt mit, daß der amerikanische Tankdampfer „Campana“ am 6. August bei Ile de Re versenkt wurde. 47 Ueberlebende wurden gerettet. Man glaubt, daß der Kapitän des Dampfers und 4 Mann der bewaffneten Schiffsbesatzung sich als Gefangene an Bord des Unterseeboots befinden.

W.T.B. Frankfurt a. M., 13. Aug.

Gestern abend gegen 1/8 Uhr erschien wiederum ein feindlicher Flieger über Frankfurt, der wohllos mehrere Bomben in die durch zahlreiche Spaziergänger belebten Straßen der Stadt niederfallen ließ. Leider sind diesmal vier Tote und mehrere Verletzte zu beklagen. Der Sachschaden ist unbedeutend. Militärischer Schaden wurde überhaupt nicht angerichtet. Das feindliche Flugzeug wurde auf dem Rückflug im Luftkampf abgeschossen. Die beiden Insassen wurden gefangen genommen.

W.T.B. Bern, 13. Aug. Der russische

Mitarbeiter des „Bund“ meldet: Russischen Blättern zufolge fand in Petersburg eine Kundgebung 40-jähriger Soldaten statt, die sich weigerten, an die Front zurückzukehren. Solche Kundgebungen spielten sich auch in Moskau und in einigen Gouvernements- und Kreisstädten ab. Laut „Birschewija Wjedomosti“ nimmt die Gärung in Astrachan einen geradezu gefährlichen Charakter an. Die Soldaten weigern sich entschieden, an die Front zurückzukehren.

* Berlin, 14. Aug. Die überaus

schweren russisch-rumänischen Verluste bei der Verteidigung der Bahnlinie nördlich von Focsani erwecken, wie dem „Berl. Lokalanzeiger“ aus Genf mitgeteilt wird, bei der Pariser Presse starke Beunruhigung, weil dort die Elite der von Franzosen ausgebildeten Streitkräfte verblute.

Rotterdam, 13. Aug. Weidung der

„B. J. a. M.“ Der Arbeiter- und Soldatenrat hat mit allen gegen 49 Stimmen für die Einstellung der Offensive gestimmt.

Berlin, 13. Aug. Die „B. J. a. M.“

meldet aus Lugano: Der Mailänder „Secolo“ berichtet aus Petersburg: Der Arbeiter-

und Soldatenrat hat den Antrag der provisorischen Regierung auf Uebertragung besonderer Vollmachten an den Ministerpräsidenten Kerenski mit großer Mehrheit verworfen. An der Sitzung nahmen zum ersten Male auch die rumänischen Soldaten-Delegierten als Gäste teil.

* Berlin, 14. Aug. Wie die Morgenblätter nach der „Köln. Volksztg.“ melden, wurden die Engländer in Deutsch-Ostafrika bei ihrem Versuch, die deutschen Truppen bei Kilwa einzutreiben, blutig nach Kilwa zurückgeschlagen und verloren dabei 4300 Tote und Verwundete. Bei einem späteren Rückzug nach einem erneuten vergeblichen Vorstoß verloren die Engländer ungeheure Mengen an Lebensmitteln.

W.T.B. Berlin, 14. Aug. Im „Allehanda“ schreibt ein Holländer, er habe in Deutschland gesehen, wie es dort stehe und kommt zu dem überraschenden Schluß, daß die Welt hungerstrotzt die Entente mehr bedrohe als die Mittelmächte. Letztere könnten im Notfall sogar die Neutralen mit Brotgetreide unterstützen. Ich kann meinem Vaterland und anderen neutralen Völkern nur raten, sich von Amerikas Drohen nicht schrecken zu lassen. Es ist unmöglich, Deutschland während des Krieges auszuhungern. Das sollten wir uns gesagt sein lassen, aber auch das freie Rußland sollte einsehen, daß es nur von England irreführt ist.

Tages-Neuigkeiten.

Baden.

♣ Durlach, 14. Aug. Feldwebel Josef Huber (Schuzmann hier), z. Bt. Militärpolizei-Beamter bei einer Zentral-Polizeistelle, erhielt das Eisene Kreuz 2. Klasse.

© Schwellingen, 13. Aug. Der Tabak auf dem Felde steht im allgemeinen gut; das Einheimische des Frühtabaks wird nächsten überall beginnen.

© Mannheim, 13. Aug. Der 18-jährige Sohn des Oberpostsekretärs Gamp wurde bei Erntearbeiten von einem Pferde so unglücklich verletzt, daß der Tod alsbald eintrat.

— Vonder Mainau, 14. Aug. Großherzogin Luise besuchte am Sonntag von Schloß Mainau aus den König und die Königin von Württemberg in Friedrichshafen. Am Montag trafen die Prinzessinnen Therese und Helmutrude von Bayern zu kurzem Besuch auf der Mainau ein.

L.K. Förderung der Schafzucht und -haltung in Baden. Wie uns von zuverlässiger Seite mitgeteilt wird, ist die Badische Landwirtschaftskammer bestrebt, die Schafzucht und Schafhaltung in Baden zu fördern. Sie hat zu diesem Zwecke bereits beim Kriegswirtschaftsamt und beim stellv. General-Kommando des XIV. Armeekorps beantragt, daß Schäfer in dringenden Fällen während der Hauptlammzeit einen entsprechenden Urlaub erhalten. Ebenso hat sie die Badische Fleischversorgungsstelle ersucht, von der Heranziehung der jetzt noch schlachtunreifen Hammel zur Fleischversorgung noch ungefähr 2 Monate Abstand zu nehmen. Auch wird sie die Gemeinden und Besitzer von Schafweiden namentlich von Sommerweiden veranlassen, dieselben, wenn äußerst möglich, nur an ein-

heimische Schäfer zu verpachten. Um die Wolle besser zu verwerten, beabsichtigt die Landwirtschaftskammer einen genossenschaftlichen Absatz in die Hand zu nehmen. Für die Förderung, namentlich für den Ankauf von gutem Zuchtmaterial hat die Landwirtschaftskammer bereits einen namhaften Betrag bereitgestellt.

Deutsches Reich.

* Berlin, 14. Aug. Laut „Kreuzzeitung“ ist es dem Oberleutnant zur See Otto Schenk aus Eisleben geglückt, als einem der wenigen Ueberlebenden von dem Kreuzergeschwader des Admirals Grafen Spee in die Heimat zurückzukehren. Nach der „Eislebener Zeitung“ hat seine Reise von Südamerika nach Deutschland, bei der ungeheure Schwierigkeiten zu überwinden waren, 8 Monate gedauert. Schenk hat seinen Dienst bei der Marine sofort wieder angetreten.

* Berlin, 14. Aug. Nach der „Täglichen Rundschau“ ist der nationalliberale Abgeordnete Fuhrmann seit einiger Zeit erkrankt und hat sich in ein Sanatorium begeben.

* Berlin, 14. Aug. Dem „Berliner Lokalanzeiger“ zufolge feiert der Senior der Münchener Kunst- und Literaturhistoriker, Professor Hyazinth Holland, am Donnerstag, den 16. August, seinen 90. Geburtstag.

* Berlin, 14. Aug. Der Verkauf der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“, der noch vor wenigen Monaten energisch bestritten wurde, ist inzwischen, wie laut „Berl. Tagebl.“ die „Freisinnige Zeitung“ erfährt, zur Tatsache geworden. Eigentümer des Blattes ist jetzt die Firma Reimar Hobbing, die anscheinend versuchen will, das Zeitungsunternehmen auf eine breitere Basis zu stellen.

* Berlin, 14. Aug. Nach den Morgenblättern werden die fleischlosen Wochen in Sachsen laut offizieller Bestätigung des Landeslebensmittelamts auf die 2. September- und die 3. Oktoberwoche entfallen.

Rußland.

* Berlin, 14. Aug. Wie dem „Berl. Lokalanzeiger“ aus Wien mitgeteilt wird, berichtet der „Ruslojo Slowo“, der Zustand der Czarin habe sich derart verschlimmert, daß mit dem Ärgsten gerechnet werden müsse. Sie könne infolge geschwollener Füße schon nicht mehr gehen und werde fortgesetzt von heftigen Herzkrämpfen befallen.

England.

Kopenhagen, 12. Aug. „Berlinske Tidende“ meldet aus London: Der Beschluß der gestrigen Arbeiterkonferenz, Vertreter nach Stockholm zu senden, bei der die hervorragendsten Arbeiterführer zugegen waren und ihre Ansicht äußerten, wird auch außerhalb der Arbeiterkreise als sehr wichtiger Schritt zum Frieden charakterisiert.

London, 13. Aug. Bonar Law erklärte, es sei für Personen, die im Vereinigten Königreich ihren Wohnsitz haben, nicht statthaft, ohne Erlaubnis der Regierung mit feindlichen Untertanen eine Konferenz abzuhalten. Die Regierung habe beschlossen, die Erlaubnis zur Teilnahme an der Konferenz nicht zu erteilen. Die Vereinigten Staaten, Frankreich und Italien, mit denen die britische Regierung über den Gegenstand verhandelt habe, hätte dasselbe beschlossen.

Neueste Drahtberichte.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 14. Aug. vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Starke Angriffe der Gegner bereiten sich vor. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Der Feuerkampf auf dem Schlachtfelde in Flandern war wechselnd stark. Er erreichte an der Küste nordöstlich und östlich von Ypern abends wiederum große Heftigkeit.

Gewaltfame Erkundungen der Gegner brachen vor mehreren Abschnitten unserer Abwehrzone ergebnislos zusammen.

Südwestlich von Westhoek warfen wir die Engländer aus einigen Waldstücken zurück.

Im Artois war die Kampftätigkeit durchweg gesteigert, vornehmlich beiderseits von Lens und an der Scarpe. Auch an dieser Front scheiterten mehrere englische Vorstöße.

Bei einem Unternehmen sächsischer und bayrischer Sturmabteilungen bei Neuvechappelle wurde eine große Anzahl Portugiesen gefangen eingebracht.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

An der Aisne-Front und in der Westchampaigne war eine erhebliche Zunahme des Artilleriefeuers bemerkbar.

Am Cornillette südlich von Mauroy griffen die Franzosen zweimal ohne jeden Erfolg die von uns dort am 10. August gewonnenen Stellungen an.

An der Nordfront von Verdun lagen die Artillerien tagsüber mit nur geringen Unterbrechungen in scharfem, sich dauernd steigendem Feuerkampf. Der Franzose hat in diesem Feuerabschnitt wieder starke Kräfte vor allem an Artillerie herbeigeschafft.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Zwischen Maas und Mosel wurden feindliche Vorstöße bei Flirey abgeschlagen.

In der Lothringer Ebene und im Sundgau war gleichfalls die Feuertätigkeit lebhafter als sonst.

In zahlreichen Luftkämpfen wurden 9 feindliche Krieger und 2 Fesselballons abgeschossen.

Oberleutnant Dostler hat am 12. August seinen 23. und 24. Gegner zum Absturz gebracht.

Westlicher Kriegsschauplatz
Front des Generalfeldmarschalls
Prinzen Leopold von Bayern.
Keine größeren Gefechts-handlungen.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Südlich des Trotosul-Abschnittes machte der Gegner uns durch starken Gegenangriff unsern Geländegewinn streitig.

Auch südlich des Ditoz- und Casinutales führte er heftige Angriffe, die sämtlich zurückgeschlagen wurden.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Bei Panciu kam es zu neuen Kämpfen, bei denen der Feind in erfolglosen Angriffen schwerste Verluste erlitt.

Zwischen Sufita- und Putna-Tal drängten unsere Truppen den sich zäh wehrenden Gegner nach Nordwesten ins Gebirge zurück.

Längs des untern Sereth verliefen Vorfeldgefechte für uns günstig. Gefangene und Beute wurden geborgen.

Im Mündungsgebiet der Donau lebte die Feuertätigkeit auf.

Mazedonische Front:

Nichts Neues.

Der I. Generalquartiermeister: Ludendorff

Ziegenböcke - Versteigerung.

Die hiesige Gemeinde versteigert am **Mittwoch, den 15. August, abends 7 Uhr, 2 Ziegenböcke** gegen bare

Bezahlung. Zusammenkunft beim Farrenstall.

Aue, den 13. Aug. 1917.

Klenert, Bürgermstr.
Schumacher, Ratschr.

Prima Ferkel- u. Läufer Schweine

stehen ab Donnerstags früh eine größere Anzahl bei **Anton Reichert, Mülerei** Weingarterstraße, Durlach, billig zum Verkauf.

Acker,

25,92 a, 22 1/2 m Straßenfront, als Bauplatz geeignet, mit tragbaren Obstbäumen am Grözingenweg zu verkaufen. Näheres im Verlag dieses Blattes.

Bei Kopfschmerzen

sind angenehm im Gebrauch **Dr. Bubl's Kopfschmerzstiller**. 12 Pulver 90 Pfg. Nur bei: **August Peter Adler-Drogerie.**

Privat-Unterricht

in **Maschinenshreiben, Stenographie, Schönschreiben** etc. wird bei sorgfältiger schneller Ausbildung zu mäßigen Preisen erteilt. Anmeldungen von 6 1/2 Uhr abends **Schloßstraße 9 II.**

Pension gesucht

auf sofort oder später in gutem Hause bei bester Verpflegung und Aussicht für einen 15-jähr. Bürolehrling. Bett und Wäsche wird selbst gestellt. Angebote mit Preisangabe erbeten unter Nr. 487 an den Verlag ds. Bl.

Schöne Wohnung von 4 Zimmern im 4. Stock mit Bad, Keller, Speicher und Anteil an der Waschküche auf 1. Oktober zu vermieten. Näheres bei

Frau **Joh. Aicher Witwe,** Weingarterstraße 1.

Danklagung.

Herzlichen Dank allen denen, die unserer lieben, nun in Gott ruhenden Gattin, Pflegemutter, Schwester, Schwägerin, Schwiegertochter und Tante

Marie Arheidt

geb. Schneider

die letzte Ehre erwiesen. Besonderen Dank dem Herrn Stadtpfarrer Wolfhard für die trostreichen Worte, sowie für die reichen Kranz- und Blumenspenden.

Durlach, den 14. August 1917.

Namens der trauernden Hinterbliebenen:
Gustav Arheidt.

Obstversteigerung.

Am **Donnerstag, den 16. ds. Mts., nachmittags 3 Uhr,** wird das Erträgnis mehrerer Birn- und Apfelbäume (frühere Sorten) gegen Barzahlung öffentlich versteigert. Zusammenkunft beim Schloßgarten. Zur Versteigerung werden nur hiesige Einwohner zugelassen. Durlach, den 14. August 1917.

Bürgermeisteramt.

Städtischer Verkauf.

Weichtäse morgen vormittag an den Buchstaben J und Ka, Ke und Kl.

Die hiesigen Geschäfte können zum Verkauf das Waschmittel „Snehella“ und Neustärke „Snehella“ erhalten. Das Waschmittel ist in Päckchen von je 2 Stück; der Kleinverkaufspreis beträgt 15 Pfg. Die Neustärke ist in Schachteln von ca. 100 gr. Jede Schachtel muß zum Preis von 30 Pfg. verkauft werden. Bei der genannten Stärke handelt es sich nicht um ein Ersatzmittel, sondern um wirkliche Stärke.

Die beiden bezeichneten Artikel werden nur zusammen abgegeben. Im Verkauf ist außerdem „Stärke“ lose zum Preis von 35 Pfg. das 1/4 Pfd. erhältlich.

Durlach, den 14. August 1917.

Kommunalverband Durlach-Stadt.

Zum Einlegen von Eiern

empfehle

Wasserglas

frisch eingetroffen.

Julius Schaefer

Blumen-Drogerie, Durlach.

Möbliertes Zimmer

mit Gas auf 1. Sept. gesucht. Angebote unter Nr. 488 zu richten an den Verlag d. Bl.

2 Oval-Fässer

300 Liter haltend, zu verkaufen **Ettlingerstraße 49.**

Ein **Kinder-Sitz- und Liege-Wagen** mit Dach zu verkaufen. Zu erfragen

Amalienstraße 15.

Weißer Kinderwagendecke, fast neu, zu verkaufen. Zu erfragen im Verlag dieses Blattes.

Zwei gut erhaltene

Deckbetten

zu kaufen gesucht. Zu erfr. im Verl.

Consum-Verein Durlach und Umgebung.

E. G. m. b. H.

Früchtolin

(mit Süßstoff)

ist frisch eingetroffen.

Der Vorstand.

Von alleinstehendem Beamten

3-Zimmer-Wohnung

mit Zubehör in besserem Hause in Durlach oder Grözingen auf 1. Oktober zu mieten gesucht. Angebote unter Nr. 476 an den Verlag dieses Blattes.

Brautpaar (mittl. Beamter) sucht für 1. Oktober oder früher schöne **3-Zimmerwohnung** mit Küche evtl. auch Bad in schöner Lage. Angebote mit Preisangabe unter Nr. 452 an den Verlag d. Bl. erb.

Schön möbliertes Zimmer in der Nähe der Grözner-Fabrik an anständiges Mädchen sofort od. später zu vermieten. Familienanschluß zugesichert. Zu erfragen im Verlag d. Bl.

Möbliertes Zimmer

per sofort zu vermieten

Grözingerstr. 27 II.

Fräulein, welches im Nähen Jahre in einem Weißwarengeschäft tätig war, auch sonst gute Kenntnisse besitzt, sucht für sofort Stellung. Zu erfragen bei

Friedrich Dümas, Buchbinder, Herrenstr. 27, 1. St.

Wer übernimmt **Wäsche zum Glätten** und das **Anfertigen von Knabenhosen?** Näheres im Verlag dieses Blattes.

Eine Wohnung von 2 Zimmern samt Zugehör sofort oder später zu vermieten

Aue, Waldhornstr. 74.

Bahnhalzbänder

erleichtern den Kindern das Zahnen. Stück von 1 Mk. an. **Adler-Drogerie Aug. Peter.**

Hierzu Nr. 49 des Amtlichen Berichtigungsblattes für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 5911.) Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren.

Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Handel mit Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak (Tabakwaren) ist vom 15. Juli ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Tabakwaren getrieben haben.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf:

1. den Verkauf selbsthergestellter Tabakwaren,
2. den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher.

§ 2.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Tabakwaren anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist in der Regel zu verlagern, wenn der Antragsteller vor dem 1. April 1916 mit Tabakwaren nicht gehandelt hat. Sie kann ferner verlagert werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen.

§ 3.

Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Veragung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

§ 4.

Liegen Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe vor, so kann der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher untersagt werden.

§ 5.

Gegen die Veragung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Unterlagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Erteilung, Veragung und Zurücknahme der Erlaubnis, zur Unterlagung des Handels sowie zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind; sie bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 7.

Vertlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8.

Die Stelle, von der die Erlaubnis verlagert oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist, hat die Vorräte an Tabakwaren zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers an die deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen (Sitz Minden) zur Verwertung abzugeben. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Uebernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) oder nach Zurücknahme der Erlaubnis (§ 3) oder nach erfolgter Unterlagung (§ 4) Handel mit Tabakwaren treibt,
2. wer den Preis für Tabakwaren durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Tabakwaren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle sich zum Erwerb von Tabakwaren zu erlauben,
2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Tabakwaren aufzufordern,
3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Tabakwaren oder über die Vermittlung

solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung auf Behörden.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Tabakwaren auf die Dauer von mindestens sechs Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 12.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Personen, die den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortführung ihres Handels mit Tabakwaren vor dem 15. Juli 1917 gestellt haben, auf ihren Antrag aber noch nicht beschieden sind, dürfen bis zur Entscheidung über den Antrag, höchstens jedoch bis zum 15. August 1917, den Handel ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis weiterbetreiben.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Verordnung.

Vom 11. Juli 1917.

Den Handel mit Tabakwaren betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 über den Handel mit Tabakwaren (Reichs-Gesetzblatt Seite 563) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Verordnung des Bundesrats ist das Ministerium des Innern. Zuständige Stelle im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 ist das Bezirksamt.

Zur Erteilung, Veragung und Zurücknahme der Erlaubnis sowie zur Unterlagung des Handels sind die auf Grund unserer Verordnung vom 13. Juli 1916, den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und die Bekämpfung des Kettenhandels betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 187), bei den Bezirksämtern errichteten Stellen zuständig.

Ueber Beschwerden gegen die Veragung und die Zurücknahme der Erlaubnis und die Unterlagung des Handels sowie über Streitigkeiten, welche sich aus der Uebernahme und der Verwertung der Vorräte eines Händlers im Falle der Veragung oder der Zurücknahme der Erlaubnis oder der Unterlagung des Handels ergeben, entscheidet der Landeskommissar.

§ 2.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist dabei anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob er vor dem 1. April 1916 mit Tabakwaren gehandelt hat, und für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Tabakwaren die Erlaubnis beantragt wird.

§ 3.

Bevor über die Erteilung, Veragung oder Zurücknahme der Erlaubnis sowie die Unterlagung des Handels Entscheidung getroffen wird, ist der zuständigen Handelskammer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4.

Auf das Verfahren bei der in § 1 Absatz 2 dieser Verordnung bezeichneten Stelle finden die §§ 19 und 27 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, sinngemäße Anwendung. Ueber die erteilte Erlaubnis ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen. Hierfür ist eine Taxe ohne Sporel von 5 bis 50 Mark zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung festgesetzt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
von Bodman. Dr. Schühly.

Verordnung.

(Vom 28. Juli 1917.

Den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 betr.

In Vollzug der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 599) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Reichsverordnung ist das Ministerium des Innern. Dieses verteilt die innerhalb des Großherzogtums aufzubringenden Heumengen auf die Lieferungsverbände. Die Anordnungen für die Unterverteilung auf die Gemeinden treffen die Bezirksämter. Die in den Gemeinden sichergestellten Heumengen sind, sofern nicht Bezirksamt oder Gemeinde eine andere Art der Verwahrung anordnen, beim Besitzer bis zur Ablieferung gut aufzubewahren. Der Verbrauch oder anderweitige Verkauf sichergestellter Heues ist verboten.

Bei Weigerung oder Säumnis der Lieferungsverpflichtungen sind die Bezirksämter berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

§ 2.

Zur Durchführung der Versorgung des Heeres und der Bevölkerung mit Heu können mit Zustimmung des Ministeriums des Innern die Bezirksämter für den Lieferungsverband, sowie die Kommunalverbände

1. für die Erzeuger von Heu, sowie für den Heuhandel ihres Bezirks Vorschriften hinsichtlich des Betriebs, insbesondere des Abjages, des Erwerbes und der Buchführung erlassen,
2. unter Ausschluss des Handels die Versorgung mit Heu selbst übernehmen,
3. Vorschriften zur Regelung des Heuverbrauchs erlassen.

Soweit die Versorgung für den Lieferungsverband geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zum Lieferungsverband gehörenden Kommunalverbände.

Das Ministerium des Innern kann die Versorgung mit Heu für das Gebiet des Großherzogtums selbst regeln.

§ 3.

1. Bei freihändigem Aukauf des an die Heeresverwaltung zu liefernden Heus durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne nicht übersteigen:

- a) bei Heu von Alcearten (Puzerne, Eiparsette, Rotlee, Gelbkle, Weißkle usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 140 M.
- b) bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Alcearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 120 M.

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 7 M für die Tonne

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeigeführter Leistung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um je 10 M für die Tonne herabzusetzen.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 8 M für die Tonne nicht übersteigen darf.

§ 4.

Beim Verkauf des nicht an die Heeresverwaltung abzuliefernden Heues durch die Erzeuger dürfen die im § 3 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis geschundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen den Preisen insgesamt höchstens

- für die Tonne lose verladenes Heu 8 M
- für die Tonne gebundenes oder gepreßtes Heu 5 M

zuschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle

Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

§ 5.

Die Preise im § 4 gelten auch für den Kleinverkauf im Sinne des § 6 der Reichsverordnung vom 12. Juli 1917; diese letzteren Bestimmungen werden für das Gebiet des Großherzogtums außer Kraft gesetzt.

§ 6.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 513) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 183).

§ 7.

Wer den Vorschriften des § 1 über die Aufbewahrung der sichergestellten Heumenge, dem Verbot ihres Verbrauchs oder Verkaufs oder den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 10 der Reichsverordnung vom 12. Juli 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 29. Juni 1917, Höchstpreise für Heu der Ernte 1917 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217), außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schäflg.

Verordnung.

(Vom 28. Juli 1917.

Regelung der Fleischversorgung betr.

Artikel 1.

§ 3 unserer Verordnung vom 27. Februar 1916, Versorgungsregelung mit Fleisch betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1916 S. 39), erhält folgende Fassung:

Nur noch folgende Wurstwaren dürfen im Großherzogtum hergestellt werden:

1. Leberwurst (auch abgebunden),
2. Blutwurst (Griebenwurst, auch abgebunden),
3. Schwartenmagen,
4. Fleischwurst (auch abgebunden),
5. frische Bratwurst,
6. Landjäger.

Die Kommunalverbände und die Gemeinden können weitere Einschränkungen vorschreiben.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. V. Pfisterer. Dr. Schäflg.

Verordnung.

(Vom 3. August 1917.)

Regelung der Kartoffelversorgung betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 26. Juni 1916 über die Kartoffelversorgung (Reichs-Gesetzblatt Seite 590) und vom 28. Juni 1917 über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (Reichs-Gesetzblatt Seite 569) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 12. Juli 1917 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233) für die Zeit bis zum 14. September 1917 verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Kartoffelerzeuger darf für sich und jeden Angehörigen seiner Wirtschaft je ein Pfund Kartoffeln täglich verwenden. Als Saatgut dürfen 40 Zentner auf ein Hektar Anbaufläche zurückbehalten werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 3. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schäflg.